

## **Satzung für das „Palliativ- und Hospiz-Netzwerk Waldeck-Frankenberg“.**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Palliativ- und Hospiz-Netzwerk Waldeck-Frankenberg e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Korbach eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung lautet der Name: „**Palliativ- und Hospiz-Netzwerk Waldeck-Frankenberg e.V.**“
4. Der Verein hat seinen Sitz in Korbach.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig, in Ergänzung zu den Tätigkeiten von Ärzten und Ärztinnen, Wohlfahrtsverbänden, Pflegeeinrichtungen, stationären Einrichtungen, Nachbarschaftshilfen, behördlichen Hilfen, Hospizvereinen usw. Er ist selbstlos und uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterstützt Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und verfolgt damit mildtätige Zwecke (i.S.d. § 53 AO).
3. Der Verein darf seine Mittel nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwenden, Personen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Ziel und Zweck des Vereins ist die Vernetzung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Leistungserbringern zum Wohle schwerstkranker und/oder sterbender Patienten, mit dem Ziel der möglichst ambulanten Betreuung dieser Patienten im häuslichen Umfeld oder in Pflegeeinrichtungen.

Prinzipiell zielt dieser Ansatz nicht auf Heilung und die kausale Bekämpfung der Beschwerdeursache ab, sondern auf eine größtmögliche Lebensqualität. Die Linderung von Schmerz und anderen belastenden Symptomen stehen im Mittelpunkt, wobei die Symptomkontrolle als Schwerpunkt der Palliativversorgung gilt.

Der therapeutische Grundsatz aller Maßnahmen besteht darin, dass in der palliativen (Pallium = Mantel, im Sinne von ummantelnd, umsorgend) Therapie immer der Mensch und nicht die Erkrankung im Mittelpunkt steht.

Palliative Maßnahmen unterscheiden sich somit von kurativen nur durch ihre unterschiedliche Intention und Zielsetzung. Demnach können prinzipiell alle Maßnahmen, die aus der kurativen Medizin bekannt sind, auch im Kontext von „Palliative Care“ eingesetzt werden, vorausgesetzt, sie zielen auf Symptombekämpfung und die Erhöhung der Lebensqualität. Damit sind beispielsweise auch invasive Verfahren nicht ausgeschlossen, weshalb „Palliative Care“ nicht als Minimalversorgung missverstanden werden darf.

Die Behandlung palliativmedizinischer Patienten ist stets interdisziplinär. Daher ist auf eine optimale Kommunikation zwischen und innerhalb der einzelnen Berufsgruppen zu achten. Je mehr Schnittstellen zwischen den einzelnen Berufsgruppen und Institutionen (Klinik, onkologische Ambulanz, Schmerztherapeut, onkologische Praxis, hausärztliche Praxis, Psychologe, Am-

bulanter Pflegedienst, Hospiz, Pflegeüberleitung, Sozialdienst usw.) vorliegen, desto wichtiger sind kommunikative Aspekte wie auch spezifizierte Regularien.

Zur Erreichung dieses Zwecks beabsichtigt der Verein, u.a. dem IV-Vertrag zur flächendeckenden ambulanten Palliativversorgung in Kassel und Nordhessen (§ 140a ff SGB V) beizutreten und entfaltet folgende Aktivitäten:

1. Organisation einer koordinierten Betreuung für schwerstkranke und/oder sterbende Patienten, die innerhalb dieses Netzwerkes von niedergelassenen und stationär tätigen Ärzten, speziell ausgebildeten Ärzten und Pflegefachkräften, Pflegekräfte der Pflegediensten und der Pflegeüberleitung der beteiligten Krankenhäuser, der Seelsorge der Kirchen, von sozialen Diensten sowie durch Hospizdienste im Landkreis Waldeck-Frankenberg erbracht wird. Diese Leistungserbringer erfüllen hohe Qualitätsanforderungen und stellen die Zusammenarbeit zwischen dem ambulanten und stationären Bereich sicher.
2. Förderung einer möglichst flächendeckenden, den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden, qualitätsgesicherten Versorgung der schwerstkranken und/oder sterbenden Patienten im Sinne einer qualitativ hochwertigen Behandlung mit Ausrichtung auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Patienten und seine Angehörigen.
3. Förderung und Schulung der in die Behandlung/Betreuung der schwerstkranken und/oder sterbenden Patienten eingebundenen Leistungserbringer (Niedergelassene und stationär tätige Ärzte, speziell ausgebildete Ärzte und Pflegefachkräfte, Pflegekräfte der Pflegedienste und der Pflegeüberleitung der beteiligten Krankenhäuser, der Seelsorge der Kirchen, von sozialen Diensten sowie durch Hospizdienste im Landkreis Waldeck-Frankenberg).
4. Förderung und Unterweisung der in die Pflege und Betreuung eingebundenen Angehörigen der betroffenen Patienten.
5. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
6. Qualitätssicherung und -dokumentation gemäß der im Einzelnen für die jeweiligen Leistungserbringer geltenden Verträge.
7. Zusammenarbeit der Leistungserbringer in palliativmedizinischen Qualitätszirkeln.
8. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Leistungserbringer.
9. Der Verein schließt mit dem Rot-Kreuz-Krankenhaus Kassel zum Erreichen seiner Zwecke einen Kooperationsvertrag und überlässt dem Rot-Kreuz-Krankenhaus hierfür eine angemessene Entlohnung, derzeit 14 % der Leistungsentgelte.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können werden:
  - volljährige natürliche Personen
  - juristische Personen
  - Vereine und andere Leistungserbringer.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Sollte er einen Aufnahmeantrag ablehnen, muss dieser Antrag, nach Einspruch des Aufnahmewilligen, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
4. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
5. Die Aufnahme wird wirksam durch schriftliche Erklärung des Vorstands.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei einer natürlichen Person oder durch Erlöschen bei einer juristischen Person, Ausschluss oder durch den Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit Zugang der Erklärung wirksam.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. In diesem Fall beschließt der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen bis zur Mitgliederversammlung.

4. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird unter Einhaltung der Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Arbeitsziele für das nächste Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9, Abs.1 sowie der Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
5. Beschluss zur Teilnahme oder Beendigung der Teilnahme von Verträgen zur Palliativversorgung.
6. Aufnahme von Mitgliedern bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
7. Ausschluss von Mitgliedern.
8. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Der Vorstand kann Anträge auf Satzungsänderung stellen. Andere Anträge auf Satzungsänderung müssen von mindestens 20 v.H. der Mitglieder unterschrieben sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20 v.H. seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich die gesamte Kassen- und Buchführung des vorangegangenen Geschäftsjahres überprüfen. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 8 Beschlussfassung zur Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes, bei Verhinderung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter aus der Mitgliederversammlung zu wählen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit in Wahlabstimmungen findet eine Stichwahl statt. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet sich einstimmig für offene Abstimmung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit aller Mitglieder von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Ökumenischen Hospizdienst Bad Arolsen/Rhoden, den Ambulanten Hospizdienst – Wir für

uns Bürgerhilfe – Bad Wildungen e.V., den Ambulanten Hospizverein Frankenberg e.V. und das Ökumenische Ambulante Hospiz Korbach e.V., die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein müssen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Vertretung ist möglich. Die Zahl der zu vertretenden Mitglieder ist auf ein nicht anwesendes Mitglied pro Teilnehmer beschränkt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auf zu nehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in, einem weiteren Mitglied und bis zu drei Beisitzer/-innen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wovon eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Aufgabenstellung. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterstützung heranziehen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Arbeitsziele, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung über das Ruhen von Mitgliedsrechten.
6. Verhandlungen zum Abschluss zur Fortschreibung, zur Veränderung oder zur Auflösung von Verträgen zur Palliativversorgung und Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
7. Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Mehrheit zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Dieser ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Zu Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einzuladen. Zu Sitzungen des Vorstandes ist ebenfalls einzuladen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies mündlich oder schriftlich beantragen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen muss eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung des Vorstandes. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
5. Bei eiligen Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, holen der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in die Genehmigung des Vorstandes unverzüglich nachträglich ein.

### **§ 13 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördergelder u.a.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die durch Spenden und Fördergelder erworbenen Einnahmen werden zur Verwendung der Vereinsaufwendungen eingesetzt.
4. Der Schatzmeister ist zuständig für die Verwaltung der Vereinsgelder mit Kassen-, Konto- und Rechnungsführung. Dieser übt seine Tätigkeit auf Anweisung des Vorstandes aus und legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich und dem Vorstand auf Anfrage einen Rechenschaftsbericht dar.
5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
6. Von den Leistungsentgelten, von denen das Rot-Kreuz-Krankenhaus derzeit 14 % erhält, verbleiben 15 % beim Verein, um seine in § 3 genannten Aufgaben erfüllen zu können.

### **§ 14 Vergütung der Leistungserbringer**

1. Die Vergütung der Leistungserbringer erfolgt über die für die jeweiligen Leistungserbringer gültigen Gebührenordnungen und/oder im Rahmen von speziellen Verträgen mit einzelnen Krankenkassen zur integrierten Versorgung oder in palliativmedizinischen Einzelverträgen mit dem Verein als Vertragspartner oder ähnlichen Strukturen.
2. Die Vergütung erfolgt nicht zu Lasten der Vereinsgelder.
3. Von den Leistungsentgelten, von denen das Rot-Kreuz-Krankenhaus derzeit 14 % erhält und weitere 15 % beim Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben bleiben, erhält der zuständige Palliativarzt/-ärztin 25 % und der zuständige Palliativpflegedienst rückwirkend ab dem 01.04.2015 46 %.